

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Postwesen.

Für gewöhnliche Briefe beträgt die Gebühr in Oesterreich-Ungarn 5 kr., wenn er nicht über 20 Gramm wiegt. Für Briefe über 20 bis 250 Gramm 10 kr. Nach Deutschland bis 15 Gramm 5 kr., von 15 Gramm bis 250 Gramm 10 kr. Nach allen Ländern Europas und nach Nordamerika kostet ein gewöhnlicher Brief (unter 15 Gramm) 10 kr., eine Correspondenzkarte 5 kr., mit Ausnahme von Serbien und Montenegro, wohin ein gewöhnlicher Brief 7 kr. und eine Correspondenzkarte 4 kr. kostet.

Für **recommandierte Briefe** ist das Porto wie für einen gewöhnlichen Brief und außerdem noch eine Recommendationengebühr per 10 kr. zu entrichten. Für den Aufgabsort selbst beträgt diese Gebühr 5 kr.

Für jeden recommandierten Brief, der in Verlust gerathen ist, leistet die Postanstalt eine Vergütung von 20 fl.; ein solcher Brief muß jedoch vor Ablauf von 6 Monaten (gerechnet vom Aufgabstage an) reclamirt werden.

Expresbriefe werden sofort nach Einlangen der Post dem Adressaten zugestellt. Ist der Adressat im Orte des Abgabe-Postamtes selbst, so beträgt die Expresgebühr 15 kr. Ist der Adressat nicht im Orte des Abgabe-Postamtes, so beträgt die Expresgebühr 50 kr. für je $7\frac{1}{2}$ Kilometer (circa 2 Stunden) Entfernung vom Abgabe-Postamte.

Geldbriefe sind, wenn sie nicht über 250 Gramm schwer sind, in eigenen Couverts, die bei jedem Postamte (das Stück zu 1 kr.) zu bekommen sind, zu versenden und mit zwei gleichen Siegeln zu versehen. Geschieht die Geldsendung in anderen Couverts, so müssen diese mit fünf gleichen Siegeln gestegelt sein.

Geldstücke, welche in Briefen versendet werden, müssen in Papier eingeschlagen und innerhalb des Briefes befestigt sein.

Zu der Adresse eines Geldbriefes ist das Unterstreichen irgend eines Wortes **gänzlich** zu vermeiden.

Kreuzbandsendungen. Drucksachen, die unter Kreuzband, Schleife, in offenen Couverts oder bloß zusammengefalzt auf die Post gegeben werden, verlangen eine Portogebühr von 2 kr. bis zum Gewichte von 50 Gramm; von 3 kr. bis zum Gewichte von 150 Gramm; von 5 kr. bis zum Gewichte von 250 Gramm; von 10 kr. bis zum Gewichte von 500 Gramm; von 15 kr. bis zum Gewichte von 1000 Gramm. Diese Gebühren gelten für Sendungen in Oesterreich-Ungarn, und zwischen Oesterreich-Ungarn-Deutschland. Drucksachen dürfen das Gewicht von 1 Kilogramm nicht übersteigen.

Warenproben und Muster dürfen an sich keinen Kaufwert haben und müssen so verpackt sein, daß der Inhalt als Muster leicht erkannt werden kann, auch dürfen sie die Länge von 20, die Breite von 10 und in der Höhe 5 Centimeter nicht überschreiten. Auf der Adresse muß sich die Bemerkung finden „Muster“ oder „Proben“. Brief darf weder beigezschlossen noch angehängt sein. Muster sendungen in Oesterreich-Ungarn und nach Deutschland verlangen eine Gebühr von 5 kr. bis zum Gewichte von 250 Gramm, welches Gewicht Warenmuster nicht übersteigen dürfen. Proben und Muster können auch recommandirt werden und ist hiefür außer der Frankotage per 5 kr. noch die Recommendationengebühr per 10 kr. zu entrichten.

Fahrpostsendungen. Mit der Fahrpost werden versendet: alle Sendungen mit Wertangabe, daher auch alle Geldsendungen. Ferner alle Sendungen mit Nachnahme; Privatbriefe und Schriftenpakete im Gewichte über 250 Gramm.

Postbegleit-Adressen sind, mit alleiniger Ausnahme der Geldbriefe, allen Fahrpostsendungen, welche das Gewicht von 50 Gramm übersteigen, beizugeben.

Postanweisungen (Geldanweisungen).

An allen Orten des Inlandes, in denen sich k. k. Postanstalten befinden, können Gelbbeträge bis einschließlich 500 fl. zur Zahlung bei allen anderen Postämtern der österr.-ungar. Monarchie angewiesen werden. An Orten, an welchen außer dem Hauptpostamte auch Filial-Postämter bestehen, hat in der Regel die Auszahlung solcher Gelbbeträge nur beim Hauptpostamte stattzufinden. Eine Ausnahme tritt nur für Wien ein, wo die Ein- und Auszahlung auch bei den innerhalb der Linien Wiens befindlichen Filial-Postämtern erfolgen kann.

Für gewöhnliche Anweisungen sind die Gebühren auf der Postanweisung (Rückseite) ersichtlich.

Diese Gebühr ist vom Aufgeber durch Briefmarken zu entrichten, welche auf der durch Vordruck ersichtlich gemachten Stelle der Anweisung aufzukleben sind.

Auf Verlangen des Absenders werden den Postanweisungen auch Rückscheine beigegeben, wofür die Gebühr von 10 kr. (im Localverkehr 5 kr.) zu entrichten ist.

Die Postanweisungs-Blanquette sind ohne eingedruckte Marke, und können zum Preise von $\frac{1}{2}$ Kreuzer bei allen Postämtern und Briefmarken-Verchleißern bezogen werden.

Die Anweisungs-Blanquette sind in deutscher, dann in deutscher und böhmischer, polnischer, italienischer, slovenischer, ruthenischer und illyrischer Sprache aufgelegt. Andere als die von der Postanstalt aufgelegten Blanquette dürfen nicht verwendet werden, und es ist daher die Erzeugung derselben durch Private nicht gestattet.

Für die Retour- oder Nachsendung der Postanweisungen ist keine besondere Gebühr zu entrichten.

Der Aufgeber hat in den gedruckten Formularen zu den Postanweisungen den Betrag der Anweisung in österr. Währ. — die Gulden in Zahlen und Buchstaben — sowie die möglichst genaue Adresse des Empfängers und den Bestimmungsort deutlich anzufügen. Kann die Wohnung des Bestimmungsortes nicht mit Bestimmtheit angegeben werden, so ist derselbe durch andere Merkmale so zu bezeichnen, daß er von anderen Personen (gleichen Namens wohl unterschieden werden kann. Dieses gilt insbesondere bei Postanweisungen, welche mit poste restante bezeichnet sind. Dem Absender bleibt es überlassen, auch seinen Namen und Wohnort auf der betreffenden Stelle der Postanweisung anzufügen, was wesentlich in seinem eigenen Interesse gelegen ist, damit er im Falle der Unbestellbarkeit einer solchen Anweisung ausfindig gemacht und die Rückzahlung des Anweisungsbetrags an ihn geleitet werden könne. Nur ausnahmsweise, z. B. bei Personen, welche des Schreibens unfähig sind, ist es den Postbedienteten gestattet, die Ausfüllung der Vorderseite des Postanweisungs-Blanquettes für den Absender auf dessen Wunsch vorzunehmen.

Postanweisungen können von den Parteien auch mittelst Druckes und zwar mit Einschluß des angewiesenen Gelbbetrages ausgefüllt werden.

Es ist gestattet, auf dem Coupon der postamtlichen Geldanweisungen schriftliche Mittheilungen jeder Art, daher auch die auf Zeitungs-Pränumerationen bezüglichen Daten beizufügen. Bei Zeitungs-Pränumerationen, welche auf diesem Wege vermittelt werden, kann auch die Adressschleife auf die Rückseite des Coupons angeklebt werden. Auch Stempelmarken können auf den Coupon aufgeklebt werden, dieselben dürfen jedoch von den Postämtern nicht obliterirt werden, da der Coupon bei derlei an öffentliche Behörden und Aemter adressirten Postanweisungen die Natur einer Eingabe und als solcher der Stempelpflicht unterliegt. Abänderungen oder Radierungen in den Geldeinträgen oder in der Adresse des Empfängers sind gänzlich unstatthaft, und sind solche Postanweisungen, sowie auch jene, welche außerhalb des Coupons Privatnotizen enthalten, von der Annahme ausgeschlossen.

Die Postanstalt erteilt über den Betrag der Postanweisung einen Aufgabeschein.

Unter den oben angeführten Bestimmungen werden auch Postanweisungen, welche an Empfänger im eigenen Bestellsbezirke lauten, bis 500 fl. angenommen. Für die im Localverkehr vorkommenden Postanweisungen sind die gleichen Gebühren wie für Postanweisungen überhaupt zu entrichten.

Die Postanstalt haftet für den einbezahlten Betrag in demselben Umfange und innerhalb derselben Frist wie für Geldsendungen.

Die am Bestimmungsorte einlangenden Anweisungen werden, insofern dieselben nicht poste restante bezeichnet sind, dem Adressaten oder dessen Bevollmächtigten gegen einen Abgabeschein zugestellt. Bei der Zustellung der Postanweisungen wird mit derselben Vorsicht vorgegangen, wie bei Bestellung von Geldbriefen. Der Adressat hat die auf der Rückseite des Postanweisungs-Formulars befindliche Quittung durch eigenhändige Einsetzung des Ortes und Datums, sowie seiner Namensunterfertigung auszufüllen; dem Ueberbringer der so quittirten Anweisung wird der Betrag bei der Abgabepostanstalt gegen Einziehung der Postanweisung ausbezahlt. Der der Anweisung beigefügte Coupon kann abgetrennt und zurückbehalten werden.